sollen (vgl. das Urteil vom 30. Oktober 1974 in der Rechtssache 188/73, Grassi/Rat, Slg. 1974, 1099).

3. Die Abwägung der Verdienste der Bewerber zur Besetzung von A-3-Stellen kann in Anbetracht der Art und der Bedeutung dieser Stellen durchaus so erfolgen, daß das Tätigkeitsgebiet, dem diese Stellen zugeordnet sind, nicht berücksichtigt, sondern lediglich auf die persönlichkeitsspezifischen Fähigkeiten der Bewerber, insbesondere ihre Fähigkeit zur Leitung einer bedeutenden Verwaltungseinheit, abgestellt wird, wenn die Stellenausschreibungen von den Bewerbern keine besonderen Fachkenntnisse in dem Tätigkeitsgebiet der betreffenden Abteilungen verlangen.

4. Beförderungsverfügungen brauchen weder gegenüber ihren Adressaten, die sie nicht beschweren können, noch gegenüber den nicht beförderten Bewerbern, denen die in einer solchen Begründung angestellten Erwägungen nachteilig sein könnten, begründet zu werden (vgl. das Urteil vom 16. Dezember 1987 in der Rechtssache 111/86, Delauche/Kommission, Slg. 1987, 5345).

5. Nach ständiger Rechtsprechung verfügt die Anstellungsbehörde bei der Abwägung der jeweiligen Verdienste der Beamten, die für eine Beförderung in Frage kommen, über ein weites Ermessen, und der Gerichtshof muß seine Nachprüfung auf die Frage beschränken, ob die Anstellungsbehörde ihr Ermessen nicht offensichtlich fehlerhaft ausgeübt hat.

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS

Generalanwalt Francis G. Jacobs hat seine Schlußanträge in der Sitzung vom 27. Juni 1989 vorgetragen *. Er hat vorgeschlagen,

1) die Klage abzuweisen,

2) dem Wirtschafts- und Sozialausschuß die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

* Originalsprache: Englisch.